

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

EINGANG GR 17. Aug. 2022			
GRG Nr.	20	GE 19	359

Frauenfeld, 8. August 2022

458

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1).

1. Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11) zur Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltungen zuständig. Per Ende 2021 hat die Stiftung Benefo ihr Angebot für eine Budgetberatung im Raum Frauenfeld eingestellt. Budgetberatungen, Schuldenberatungen und Schuldensanierungen werden seither im Kanton Thurgau nur noch von einigen Gemeinden und wenigen Non-profit-Organisationen angeboten (z.B. Caritas Thurgau).

Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) hat im Jahr 2021 das Gespräch mit dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) gesucht. Es hat sich gezeigt, dass es bürgerfreundlicher und effizienter wäre, wenn die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung aus einer Hand angeboten werden könnten, weil für die Beratung stets dieselben Informationen der Klientinnen und Klienten benötigt werden und diese in einer Beratungskaskade immer dieselbe Begleitperson hätten. Mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung mit einer Non-Profit-Organisation durch den Kanton liesse sich dies realisieren. Aufgrund der geltenden Zuständigkeiten müssten die Kosten einer solchen Leistungsvereinbarung von den Gemeinden getragen werden. Der Kanton ist aber bereit, sich aufgrund der kantonsweiten Geltung der Leistungsvereinbarung für alle Einwohnerinnen und Einwohner hälftig an den Kosten zu beteiligen. Der VTG beurteilt eine durch den Kanton abgeschlossene Leistungsvereinbarung als sachdienlich. Eine kantonale Leistungsvereinbarung würde den administrativen Aufwand verringern. Zudem würde eine

qualitativ hochstehende Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau gefördert, weil das erforderliche Spezialwissen, v.a. für Schuldensanierungen, von einer zentralen Organisation eher aufgebaut werden kann als von jeder der 80 Politischen Gemeinden.

2. Vernehmlassung

Insgesamt gingen 27 Vernehmlassungsantworten zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision ein. Es äusserten sich 5 kantonale Parteien (SVP, FDP, die Mitte, Grüne, SP), der VTG, 13 Politische Gemeinden, 4 Fachvereinigungen oder Non-Profit-Organisationen und 4 kantonale Stellen. Sämtliche Stellungnahmen begrünnen den Gesetzesentwurf. Zur Präzisierung wurden folgende Aspekte vorgeschlagen:

- Die Kosten je Gemeinde müssen für diese nachvollziehbar und transparent ausgewiesen werden. (15 Nennungen)
- Auf Gesuch einer Gemeinde hin sollen die Angaben der Personen, die eine Budgetberatung, eine Schuldenberatung oder eine Schuldensanierung in Anspruch genommen haben, gegenüber der mitfinanzierenden Gemeinde offengelegt werden. (16 Nennungen)
- Das Angebot soll in jedem Bezirk angeboten werden. (4 Nennungen)
- Es wird angeregt, § 21c Abs. 2 SHG zugunsten der Klarheit wie folgt umzuformulieren: „Kanton und Gemeinden tragen die ~~Kosten dieser~~ aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.“ (1 Nennung)
- Die Kosten für die Person, die das Angebot in Anspruch nimmt, sind zu klären. (1 Nennung)
- Die Inanspruchnahme soll für die betroffene Person kostenlos sein. (1 Nennung)
- Bei Schuldensanierungen ist die betroffene Gemeinde zwingend zu involvieren. (1 Nennung)
- Es ist für die Leistungsvereinbarung eine Partnerorganisation auszuwählen, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz angeschlossen ist. (1 Nennung)
- § 21c Abs. 1 SHG ist nicht als Kann-Bestimmung, sondern als verpflichtender Auftrag an den Kanton, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, auszuformulieren. (4 Nennungen)
- Es ist explizit im Gesetz zu verankern, dass die Leistungsvereinbarung mit einer Non-Profit-Organisation abgeschlossen wird. (1 Nennung)
- Die Vorgabe, dass Schuldensanierungen selbsttragend sein müssen, ist zu streichen. (1 Nennung)
- Es wird angeregt, die eingereichten Offerten für eine Leistungsvereinbarung vertieft zu prüfen, da das günstigste Angebot allenfalls als unseriös einzustufen ist. (2 Nennungen)

- Die Aufteilung der von den Gemeinden zu tragenden Kosten soll nicht entsprechend der Inanspruchnahme des Angebots, sondern proportional zur Bevölkerung erfolgen. (1 Nennung)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende verstehen die Vernehmlassungsvorlage so, dass jede Gemeinde wählen kann, ob sie sich der kantonsweiten Leistungsvereinbarung anschliesst oder die Aufgabe selbst erbringt. Das ist insofern korrekt, als es jeder Gemeinde weiterhin offenstehen soll, eigene Budgetberatungen, Schuldenberatungen oder Schuldensanierungen anzubieten. Allerdings hat der Kanton im erläuternden Bericht klar zum Ausdruck gebracht, dass er eine kantonsweite Leistungsvereinbarung nur abschliessen wird, wenn das Angebot allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons zur Verfügung steht. Es wäre unverständlich, wenn eine durch den Kanton abgeschlossene Leistungsvereinbarung nicht für den ganzen Kanton gälte, und es würde überdies dem Normierungsziel zuwiderlaufen, eine Gleichbehandlung aller Personen im Sinne einer minimalen Qualitätsgarantie der Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung unabhängig von ihrem Wohnort sicherzustellen.

Aufgrund der Vernehmlassung wurde die Formulierung von § 21c Abs. 2 SHG zugunsten der Klarheit wie folgt angepasst: „Kanton und Gemeinden tragen die Kosten dieser aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.“

Zudem schlägt der Regierungsrat vor, den Begriff der „Fürsorge“ durch zeitgemässe Begriffe und unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Formulierung zu ersetzen. Weiter sind die spezialgesetzlichen Rekursfristen des SHG von 20 Tagen mit der allgemeinen Rekursfrist des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) von 30 Tagen in Übereinstimmung zu bringen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Begriffsanpassungen (§ 1, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 8b, § 8c, § 8d, § 8e, § 8f, § 17, § 18, § 19, § 19a, § 21, § 21a, § 22, § 24, § 25, § 26)

In § 1 Abs. 3 wird der Begriff „fürsorgerische Betreuung“ durch „sozialhilferechtliche Betreuung“ ersetzt. Der Begriff „Fürsorgeamt“ in § 4 Abs. 3 ist durch „Sozialamt des Kantons Thurgau“ zu ersetzen. Der Begriff der „Fürsorgebehörde“, der „Fürsorgekommission“ und „der für die Sozialhilfe zuständigen Behörde“ soll integral durch „Sozialhilfebehörde“ ersetzt werden (§ 5 Marginalie und Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8c Abs. 1, § 8d Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, § 8e, § 8f, § 19a, § 24 Abs. 1 und Abs. 2, § 26). Der „Fürsorger“ soll neu „Sozialhilfebetreuer oder Sozialhilfebetreuerin“ heissen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 2). Schliesslich werden die bestehenden generischen Maskulina durch geschlechtsneutrale Formulierungen ersetzt (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7, § 8, § 8b, § 17, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und Abs. 3, § 19a, § 21 Abs. 1 Ziff. 1, § 21a Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2, Abs. 2 und Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 25 Marginalie und Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3).

§ 6c

Das per 1. Januar 2022 in Kraft getretene revidierte VRG sieht in § 45 Abs. 1 eine allgemeine Rekursfrist von 30 Tagen vor. Eine verkürzte spezialgesetzliche Rekursfrist von 20 Tagen ist sachlich nicht gerechtfertigt und kann im Einzelfall dazu führen, dass die Rekursfrist versehentlich verpasst wird. Die Rekursfrist soll einheitlich 30 Tage betragen. Da es sich bei Entscheiden gemäss § 6c SHG um Entscheide der obersten Gemeindeorgane handelt, ist das DFS bereits aufgrund von § 43 Abs. 1 Ziff. 3 VRG sachlich zuständig. § 6c Abs. 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

§ 21c

Mit dem neuen § 21c SHG soll eine klare gesetzliche Grundlage für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung geschaffen und die Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden geregelt werden.

Der Kanton wird ermächtigt, Leistungsvereinbarungen betreffend Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung abzuschliessen (Abs. 1). Die Kosten, die sich aus der Leistungsvereinbarung ergeben (Personal- und Sachkosten), sind von Kanton und Gemeinden hälftig zu tragen (Abs. 2). Auf Vorschlag des VTG sollen die von den Gemeinden zu tragenden Kosten entsprechend der Inanspruchnahme des Angebots durch Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde verteilt werden (Abs. 3). Erbringt eine Gemeinde Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung eigenständig, fallen entsprechend weniger Kosten für sie an. Die Leistungsvereinbarung ist aufgrund der kantonalen Mitfinanzierung aber so auszugestalten, dass das Angebot allen Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau offensteht.

§ 23

Der Paragraph kann aufgrund von Bedeutungslosigkeit aufgehoben werden, weil er nur das ohnehin geltende Amtsgeheimnis wiederholt.

§ 26

Das per 1. Januar 2022 in Kraft getretene revidierte VRG sieht in § 45 Abs. 1 eine allgemeine Rekursfrist von 30 Tagen vor. Eine verkürzte spezialgesetzliche Rekursfrist von 20 Tagen ist sachlich nicht gerechtfertigt und kann im Einzelfall dazu führen, dass die Rekursfrist versehentlich verpasst wird. Die Rekursfrist soll einheitlich 30 Tage betragen. Da es sich bei Entscheiden gemäss § 26 SHG nicht um Entscheide des obersten Gemeindeorgans handelt, ist das DFS nicht bereits aufgrund von § 43 Abs. 1 Ziff. 3 VRG sachlich zuständig. Die Begründung der sachlichen Zuständigkeit des DFS als Rekursinstanz ist weiterhin erforderlich. In § 26 SHG ist daher nur die Frist von 20 auf 30 Tage zu erhöhen. Zwar könnte die Frist auch gänzlich gestrichen werden, weil die 30-tägige Rekursfrist bereits in § 45 Abs. 1 VRG normiert ist. Darauf soll aber verzichtet werden, um den betroffenen Personen ein Zusammensuchen der einschlägigen Bestimmungen zum Rechtsmittelverfahren zu ersparen. Begrifflich ist die Formulierung „der für die Sozialhilfe zuständige Behörde“ in „Sozialhilfebehörde“ abzuändern.

4. Finanzielle Auswirkungen

Zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen hat das DFS verschiedene Organisationen zu einer Offertstellung für die Erbringung einer Budgetberatung (jährlich 400–600 Fälle mit je 1–4 Beratungsgesprächen), Schuldenberatung (jährlich 300–400 Fälle mit je 1–4 Beratungsgesprächen) und Schuldensanierung (jährlich 50–100 Fälle) eingeladen. Die Schuldensanierungen müssen gemäss Einladung zur Offertstellung selbsttragend sein, um nicht Gläubiger mittelbar mit Steuergeldern zu bedienen. Mittelfristig muss die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung an mehreren Standorten im Kanton erbracht werden (idealerweise ein Standort pro Bezirk). Das kostengünstigste Angebot geht von jährlichen Kosten von Fr. 200'000 bis Fr. 250'000 aus, die hälftig durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen wären. Für den Kanton resultieren damit jährliche Kosten von rund Fr. 125'000. Für eine durchschnittliche Thurgauer Gemeinde betragen die jährlichen Kosten rund Fr. 1'600 (Fr. 125'000/80).

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse